



Stadtwerke Düsseldorf AG, Postfach 10 11 36, 40002 Düsseldorf

Herrn
Peter Albers
Flotowstraße 3
40593 Düsseldorf

Gebührenbescheid

Kunden-Nummer 21100045406

Bescheid-Nummer 11203670690
bei Zahlung und Rückfragen bitte angeben

Düsseldorf, 19.12.2023

Gebührenpflichtiger: Albers Peter
Flotowstraße 3, 40593 Düsseldorf
Grundstücksbezeichnung: Nikolausstraße 15 / 40589 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Albers,

für die Ableitung von Abwasser im Abrechnungszeitraum vom 10.12.2022 bis 08.12.2023 erhalten Sie den Heranziehungsbescheid zu Abwassergebühren.

Daraus ergibt sich ein Guthaben von 8,37 EURO, das wir Ihnen unverzüglich auf Ihr Konto IBAN DEXXXXXXXXXXXXX48932 überweisen werden.

Ihre zukünftige Vorauszahlung für jeweils einen Monat wird auf 15,00 EURO festgesetzt und ist fällig am 05.01.24, 07.02.24, 08.03.24, 05.04.24, 08.05.24, 07.06.24, 08.07.24, 07.08.24, 06.09.24, 08.10.24, 07.11.24 und 06.12.24.

Bitte leisten Sie Ihre Zahlung zum Fälligkeitstermin unter Angabe der Kundennummer.

Die Berücksichtigung eventuell bestehender Nebenforderungen (Mahngebühren) behalten wir uns vor. Die detaillierte Gebührenermittlung, die Rechtsbehelfsbelehrung und sonstige Hinweise entnehmen Sie bitte dem vorliegenden Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtentwässerungsbetrieb

Abwassergebühren	173,63	EUR
Überzahlungen zu festgesetzten Vorauszahlungen	-14,00	EUR
Gesamtbetrag	159,63	EUR

abzüglich der bis zum 14.12.2023 bei uns eingegangenen Zahlungen auf festgesetzte Vorauszahlungen	-168,00	EUR
---	---------	-----

Guthaben 8,37 EUR

Künftige monatliche Vorauszahlung 15,00 EUR

fällig am: 05.01.24, 07.02.24, 08.03.24, 05.04.24, 08.05.24, 07.06.24, 08.07.24, 07.08.24, 06.09.24, 08.10.24, 07.11.24 und 06.12.24



Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb

Herrn
Peter Albers
Flotowstraße 3
40593 Düsseldorf

Gebührenbescheid	19.12.2023
Kunden-Nummer	21100045406
	Seite 2

Grundstücksbezeichnung:
Peter Albers
Nikolausstraße 15

Festsetzung der Abwassergebühren für den
Abrechnungszeitraum vom 10.12.2022 bis 08.12.2023

Abwassergebühren

	Zeitraum	Gebührensatz	Forderung EUR	Gesamtforderung EUR
Abrechnungsgrundlagen Niederschlagswasser Angeschlossene Fläche in m ² 168				
Abrechnungszeitraum vom 10.12.2022 bis 31.12.2022 Niederschlagswassergebühren Angeschlossene Fläche in m ² 168 Gebührenforderung vom 10.12.2022 bis 31.12.2022	22 Tage	0,98 EUR/m ² /Jahr	9,92	9,92
Abrechnungszeitraum vom 01.01.2023 bis 08.12.2023 Niederschlagswassergebühren Angeschlossene Fläche in m ² 168 Gebührenforderung vom 01.01.2023 bis 08.12.2023	342 Tage	1,04 EUR/m ² /Jahr	163,71	163,71
		Gesamtforderung		173,63

weitere Hinweise siehe Rückseite

I. Berechnung der Abwassergebühren ab 01.01.2023 (einschließlich Abwasserabgabe -AbwA-)

- Für die Ableitung von Schmutzwasser (SW)

Gebührenmaßstab	Die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Abrechnungszeitraumes entnommene Wassermenge (m³).
Gebührensatz	1,65 Euro je m³ gebührenpflichtiger Wassermenge

Hinweis zur gebührenpflichtigen Wassermenge

Ohne Nachweis durch den Gebührenpflichtigen wird die Wassermenge für das der Abwasseranlage mutmaßlich nicht zugeleitete Wasser um 10 %, jedoch nicht mehr als 1.200 m³ jährlich, gekürzt.

- Für die Ableitung von Niederschlagswasser (NW)

Gebührenmaßstab	Die befestigte und bebaute Grundstücksfläche einschließlich der Dachüberstände, soweit diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
Gebührensatz	1,04 Euro je m² und Jahr

Hinweis zur Dachbegrünung

Für begrünte Dachflächen/Tiefgaragendachflächen, sofern sie in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, wird der Gebührensatz auf 0,52 Euro je m² begrünter Dachfläche und Jahr ermäßigt.

Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter den satzungsrechtlichen Voraussetzungen gewährt.

- Vorauszahlungen

Mit dem Gebührenbescheid werden gleichzeitig die Vorauszahlungen neu festgesetzt.

Bei zweimonatlichen Vorauszahlungen beträgt die Höhe in der Regel jeweils 1/6 der für den letzten Abrechnungszeitraum erhobenen Abwassergebühren.

- Abgrenzung zum Jahreswechsel

Die Aufteilung des Abrechnungszeitraumes zum 31.12./01.01. dient der Abgrenzung zum Jahreswechsel. Unter Einschluss der im letztjährigen Bescheid abgerechneten Vorauszahlungen ist die Jahresgebühr für das abgelaufene Kalenderjahr damit endgültig festgesetzt.

II. Veranlagungstechnische Hinweise

- Grundstücksbezeichnung

Sofern es sich bei dem Grundstück um einen zusammenhängenden Grundbesitz handelt, können bei der Grundstücksbezeichnung aus darstellungstechnischen Gründen Abkürzungen erforderlich sein.

- Einleitungsbegrenzung/Abwasserabgabe

Die Heranziehung erfolgt im Hinblick auf § 2 Nr. 4 der Satzung (Zusatzgebühr bei Nichteinhaltung der Einleitungsgrenzen, insbesondere bei Gewerbe- und Industriebetrieben) unter Vorbehalt.

III. Sonstige Hinweise

- Zahlung der Abwassergebühren

Mit Zahlung der Abwassergebühren auf das angegebene Konto der Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft ist die Gebührenschuld beglichen.

- Barzahlung

Einzahlungen können bei allen Banken und Sparkassen vorgenommen werden.

- Überweisung

Bei Überweisung ist die Angabe der Kundennummer erforderlich.

- Abbuchung

Eine den Stadtwerken Düsseldorf Aktiengesellschaft erteilte Einzugsermächtigung erspart die Kontrolle der Fälligkeitstermine.

Liegt eine solche Einzugsermächtigung ausdrücklich auch für Abwassergebühren vor, so werden die fälligen Gebühren termingerecht von dem jeweiligen Girokonto abgebucht.

- Fälligkeit

Barzahlungen bzw. Überweisungen sollten so frühzeitig erfolgen, dass die Beträge zu den im Heranziehungsbescheid genannten Fälligkeitstagen im Besitz der Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft sind.

Mit Widersprüchen, die gegen Heranziehungsbescheide eingelegt werden, ist kein Zahlungsaufschub verbunden.

- Mahnkosten

Die Mahnkosten sind nur nachrichtlich aufgeführt, da sie noch nicht beglichen sind. Sie wurden durch separate Bescheide festgesetzt.

- Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Erhebung von Abwassergebühren ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/kanal.

- Aufbewahrung

Es empfiehlt sich, Heranziehungsbescheide und Zahlungsbelege sorgfältig aufzubewahren.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb

Herrn
Peter Albers
Flotowstraße 3
40593 Düsseldorf

Gebührenbescheid	19.12.2023
Kunden-Nummer	21100045406
	Seite 3

Grundstücksbezeichnung:
Peter Albers
Nikolausstraße 15

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Gebührensatz für die Ableitung von Niederschlagswasser bezieht sich grundsätzlich auf 365 Tage (=Jahr) und wird auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum umgerechnet. In einem Schaltjahr -wie 2020- werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr abweichend 366 Tage zugrunde gelegt.
Weitere Regelungen siehe Rückseite.

Die Veranlagungen zu Abwassergebühren durch diesen und durch frühere vorläufige Bescheide werden hiermit endgültig festgesetzt, soweit sie das abgelaufene Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum betreffen. Soweit mit diesem Bescheid die Heranziehung zu Abwassergebühren für das laufende Kalenderjahr (als Veranlagungszeitraum) erfolgt, ist diese vorläufig.

Bei Rückfragen und Schriftwechsel bitte Kundennummer, Grundstücksbezeichnung und Datum des Bescheides angeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtentwässerungsbetrieb, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf einzulegen.

I. Berechnung der Abwassergebühren ab 01.01.2023 (einschließlich Abwasserabgabe -AbwA-)

- Für die Ableitung von Schmutzwasser (SW)

Gebührenmaßstab	Die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Abrechnungszeitraumes entnommene Wassermenge (m³).
Gebührensatz	1,65 Euro je m³ gebührenpflichtiger Wassermenge

Hinweis zur gebührenpflichtigen Wassermenge

Ohne Nachweis durch den Gebührenpflichtigen wird die Wassermenge für das der Abwasseranlage mutmaßlich nicht zugeleitete Wasser um 10 %, jedoch nicht mehr als 1.200 m³ jährlich, gekürzt.

- Für die Ableitung von Niederschlagswasser (NW)

Gebührenmaßstab	Die befestigte und bebaute Grundstücksfläche einschließlich der Dachüberstände, soweit diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
Gebührensatz	1,04 Euro je m² und Jahr

Hinweis zur Dachbegrünung

Für begrünte Dachflächen/Tiefgaragendachflächen, sofern sie in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, wird der Gebührensatz auf 0,52 Euro je m² begrünter Dachfläche und Jahr ermäßigt.

Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter den satzungsrechtlichen Voraussetzungen gewährt.

- Vorauszahlungen

Mit dem Gebührenbescheid werden gleichzeitig die Vorauszahlungen neu festgesetzt.

Bei zweimonatlichen Vorauszahlungen beträgt die Höhe in der Regel jeweils 1/6 der für den letzten Abrechnungszeitraum erhobenen Abwassergebühren.

- Abgrenzung zum Jahreswechsel

Die Aufteilung des Abrechnungszeitraumes zum 31.12./01.01. dient der Abgrenzung zum Jahreswechsel. Unter Einschluss der im letztjährigen Bescheid abgerechneten Vorauszahlungen ist die Jahresgebühr für das abgelaufene Kalenderjahr damit endgültig festgesetzt.

II. Veranlagungstechnische Hinweise

- Grundstücksbezeichnung

Sofern es sich bei dem Grundstück um einen zusammenhängenden Grundbesitz handelt, können bei der Grundstücksbezeichnung aus darstellungstechnischen Gründen Abkürzungen erforderlich sein.

- Einleitungsbegrenzung/Abwasserabgabe

Die Heranziehung erfolgt im Hinblick auf § 2 Nr. 4 der Satzung (Zusatzgebühr bei Nichteinhaltung der Einleitungsgrenzen, insbesondere bei Gewerbe- und Industriebetrieben) unter Vorbehalt.

III. Sonstige Hinweise

- Zahlung der Abwassergebühren

Mit Zahlung der Abwassergebühren auf das angegebene Konto der Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft ist die Gebührenschuld beglichen.

- Barzahlung

Einzahlungen können bei allen Banken und Sparkassen vorgenommen werden.

- Überweisung

Bei Überweisung ist die Angabe der Kundennummer erforderlich.

- Abbuchung

Eine den Stadtwerken Düsseldorf Aktiengesellschaft erteilte Einzugsermächtigung erspart die Kontrolle der Fälligkeitstermine.

Liegt eine solche Einzugsermächtigung ausdrücklich auch für Abwassergebühren vor, so werden die fälligen Gebühren termingerecht von dem jeweiligen Girokonto abgebucht.

- Fälligkeit

Barzahlungen bzw. Überweisungen sollten so frühzeitig erfolgen, dass die Beträge zu den im Heranziehungsbescheid genannten Fälligkeitstagen im Besitz der Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft sind.

Mit Widersprüchen, die gegen Heranziehungsbescheide eingelegt werden, ist kein Zahlungsaufschub verbunden.

- Mahnkosten

Die Mahnkosten sind nur nachrichtlich aufgeführt, da sie noch nicht beglichen sind. Sie wurden durch separate Bescheide festgesetzt.

- Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Erhebung von Abwassergebühren ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/kanal.

- Aufbewahrung

Es empfiehlt sich, Heranziehungsbescheide und Zahlungsbelege sorgfältig aufzubewahren.